

Bienenzuchtverein Grünberg und Umgebung

Eingetragener Verein seit 4. Feb. 1999

Anerkannt als gemeinnütziger Verein seit 24. Feb. 1999

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „ Bienenzuchtverein Grünberg und Umgebung“. Er hat seinen Sitz in Grünberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Bienenzucht - als Zweck der Tierzucht – und zugleich der Förderung des Natur und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.

Die Haltung von Bienenvölkern dient der Vegetationssicherung und dem Biotopschutz, denn heute ist die Erhaltung zahlreicher Pflanzengesellschaften und Biotope (Lebensräume) ohne bestäubende Insekten, insbesondere der staatenbildenden Honigbiene, nicht mehr möglich.

Die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen bei. Diese umfangreiche Blütenbestäubung ist die Grundlage für die Erhaltung des Artenreichtums in der insektenblütigen Pflanzenwelt. Die Früchte- und Samenbildung durch die Bestäubung zahlreicher insektenblütiger Pflanzen sichert und stabilisiert zugleich eine Vielzahl von Nahrungsketten. Die Bienenhaltung dient somit auch mittelbar der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gärtnerischen Erzeugung.

2. Der Imkerverein arbeitet auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit gleichgerichteten Organisationen und Interessengruppen zusammen.

3. Der Imkerverein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch Beratung sowie durch theoretische und praktische Schulung.
4. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Carnica-Rasse zu halten und zu vermehren.
5. Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie durch Pressearbeit ist der Bevölkerung die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur zu vermitteln. Hierin sind auch Schulen und Kindergärten einzubeziehen.
6. Der Imkerverein ist Mitglied der Imker-Kreisgruppe Giessen und des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. Überörtliche Belange der Imker werden von dort wahrgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er hält sich grundsätzlich von auf Gewinn gerichteten Betätigung frei.
2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen aller Art durch Dritte dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluß:

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.

Außerdem kann ein Mitglied, wenn es die Vereinsinteressen geschädigt hat, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluß hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend.

Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Einleitung des Ausschlußverfahrens an ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand besteht aus
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
und mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern.

Durch Vorstandsbeschuß können den Beisitzern weitere Vereinsaufgaben (z.B. Bienengesundheit, Bienenzucht und Bienenweide) übertragen werden.

Ein Beisitzer darf dabei mit zwei Aufgabenbereichen betreut werden.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. §26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Geschäfte über DM 500,-- bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
Geschäfte über DM 1.000,-- bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein nach den Satzungs- und Beschlußvorgaben der Mitgliederversammlung. Er hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Informationsveranstaltungen für Schulen und Kindergärten
3. Pressearbeit
4. Aufnahme von Mitgliedern

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird, Eine Einladungsfrist von fünf Tagen soll in der Regel eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Zeit, die Teilnehmer und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
5. Bestellung von zwei Kassenprüfern
6. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste um die Bienenzucht im Sinne des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
10. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
11. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter/in geleitet.
14. Im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ihr ist die Jahresrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten über die Rechnungsprüfung. Danach ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.
15. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen mit der Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „ die biene „ im Verlag Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Zweigniederlassung BLV Verlagsgesellschaft mbH München, Gürtelstr. 29a – 30, 10212 Berlin, eingeladen.
16. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse enthält. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer – in der Regel der/ die Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11

Wahlen

1. Zur Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Wahlleiter zu bestellen.
2. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn dies von 1/4 der erschienenen stimmungsberechtigten Mitglieder beantragt wird.
3. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten um ein Vorstandsamt, so ist der gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters.
4. Das Wahlergebnis ist mit Zeit, Ort und Stimmzahl der Gewählten im Protokoll festzuhalten.

§ 12

Anträge zur Tagesordnug

1. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Über die Zulassung anderer Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 10 festgelegten Mehrheit der Stimmen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bienenzucht.

Diese Satzung wurde am 29.03.1998 beschlossen.